

4h. Landkreisordnung für das Land Brandenburg

Vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erstes Kapitel: Wesen und Aufgaben des Landkreises

Erster Abschnitt: Grundlagen (§§ 1-7)
Zweiter Abschnitt: Gebiet des Landkreises; Benennung
und Hoheitszeichen (§§ 8-11)
Dritter Abschnitt: Einwohner und Bürger (§§ 12-24)

Zweites Kapitel: Innere Verfassung des Landkreises

Erster Abschnitt. Allgemeines (§§ 25-26)
Zweiter Abschnitt. Der Kreistag (§§ 27-46)
Dritter Abschnitt. Kreisausschuß (§§ 47-49)
Vierter Abschnitt. Der Landrat (§§ 50-57)
Fünfter Abschnitt. Beigeordnete und andere
Kreisbedienstete (§§ 58-62)

Drittes Kapitel: Kreiswirtschaft (§§ 63-66)

Viertes Kapitel: Aufsicht und staatliche Verwaltung im Landkreis (§§ 67-71)

1.-2. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 12 Begriffsbestimmung

- (1) Einwohner des Landkreises ist, wer im Landkreis wohnt.
- (2) Bürger des Landkreises ist, wer zu den Kreiswahlen
wahlberechtigt ist.

§§ 13-14 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 15 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner durch den
Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten
des Landkreises und fördert die Mitwirkung der Einwohner
an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises,
die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der
Einwohner nachhaltig betreffen, sind die Einwohner
möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele,
Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. ²Sofern dafür ein
besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern
Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Vorschriften
über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben
unberührt.

Inhalt, 1. Kapitel 3. Abschnitt §§ 12-17 BbgLKO 4h

(3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlüßvorlagen er in
öffentlichen Sitzungen zu behandelnden
Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Nähere kann die
Hauptsatzung regeln.

§ 16 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den
Einwohnern erörtert werden.
- (2) ¹Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen
Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu
Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten
zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten
(Einwohnerfragestunde). ²Auch Kindern und Jugendlichen ist
das Rederecht zu gewähren.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, Einwohner, die vom
Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige
zu hören.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet
haben, können beantragen, daß der Kreistag über eine
bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und
entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) ¹Der Einwohnerantrag muß schriftlich eingereicht werden.
²§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land
Brandenburg findet keine Anwendung. ³Der Einwohnerantrag
muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung
enthalten. ⁴Er muß bis zu drei Personen benennen, die
berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Ein Einwohnerantrag muß von mindestens fünf vom
Hundert der im Landkreis gemeldeten Einwohner, die das
sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in
derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate
bereits ein zulässiger Antrag gestellt wurde.
- (5) ¹Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen
Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. ²Eintragungen,
welche die Person des Unterzeichners nach Namen,
Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei
erkennen lassen, sind ungültig.
- (6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im
Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrages beim
Landkreis erfüllt sein.
- (7) ¹Über einen zulässigen Einwohnerantrag ist
unverzüglich zu beraten und zu entscheiden, spätestens
innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. ²Den
Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben
werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu
erläutern.

§ 18 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

1. Kapitel 3. Abschnitt §§ 18-20 BbgLKO 4h

(1) ¹Über eine Angelegenheit des Landkreises kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden. ²§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. ³Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistages oder des Kreisausschusses, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. ⁴Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Haushalts des Landkreises enthalten. ⁵Es muß von mindestens zehn vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein.

(2) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag. ²Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). ³Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuß die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

- a) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten;
- b) Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung und des Kreistages;
- c) die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, des Landrats und der Kreisbediensteten;
- d) die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe;
- e) Abgaben des Landkreises, die Tarife seiner Einrichtungen und Versorgungsbetriebe und die Kreisumlage;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe;
- g) Satzungen, in denen ein Anschluß- oder Benutzungszwang geregelt werden soll;
- h) Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren;
- i) Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen;
- j) Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist;
- k) Angelegenheiten, für die der Kreistag keine gesetzliche Zuständigkeit hat.

(4) ¹Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. ²Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. ³Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ⁴Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) ¹Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. ²Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der aufgrund eines Bürgerbegehrens oder aufgrund eines Beschlusses des Kreistages zustande gekommen ist, geändert werden.

(6) ¹Im übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über Wahlschein und Briefwahl sinngemäß. ²Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen.

§ 19 Petitionsrecht

¹Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder den Landrat zu wenden. ²Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. ³Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 20 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) ¹Der Landkreis ist in den Grenzen seiner Verwaltungskraft seinen Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. ²Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten ist der Landkreis nicht berechtigt.

(2) Der Landkreis hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihm von anderen Behörden überlassen werden, für seine Bürger und Einwohner bereitzuhalten.